

Anmerkungen zu Friedrich W. Stallbergs Habermas-Verteidigung

STALLBERGS Versuch, in der Kritik meiner Argumentation HABERMAS' Diskurs-Gedanken wenigstens teilweise zu retten, enthält zunächst einige Einwände, die sich bei einem einfachen Textvergleich von selbst erledigen und auf die hier darum nicht weiter eingegangen werden soll (vgl. 1., 2., 5.)¹. Es bleiben zwei Problemkreise, die kontrovers erscheinen mögen: die Frage nach der diskursiven Auflösbarkeit sozialer Konflikte (3.) einerseits, dem HABERMASschen Herrschaftsbegriff andererseits (4.).

1. STALLBERG wirft mir einen „raschen Harmonisierungsbefund“ vor und tritt ihm mit dem Argument entgegen, daß im HABERMASschen Diskurs-Modell „durchaus nicht gleich (?)“ Gemeinsamkeiten zwischen den Beteiligten entdeckt werden müßten. Zur Unterstützung dieser Ansicht könnte man auch den Autor selbst zitieren, der die Existenz von bloß kompromiß-, aber nicht verallgemeinerungsfähigen Interessen ausdrücklich berücksichtigt (vgl. HABERMAS 1973: 153ff.). Dagegen läßt sich zeigen, daß HABERMAS in diesem Punkt nicht nur inkonsistent argumentiert (was über die von STALLBERG zugestandene Möglichkeit eines falschen Eindrucks hinausgeht), sondern auch um der Effektivität seines Diskurs-Verfahrens willen zu einer Harmonieannahme systematisch gezwungen ist.

Interessenkonflikte sind „praktische Fragen“ im Sinne HABERMAS' und damit einer „wahren“ Lösung prinzipiell zugänglich. Da weiter Wahrheit durch Konsens festgelegt werden soll, muß dieser *immer* realisierbar sein. HABERMAS selbst drückt das in dem Postulat aus, „daß sich, wann immer . . . wir in der Absicht einen Diskurs zu führen, eine Kommunikation aufnehmen und nur lange genug fortsetzen würden, ein Konsensus ergeben müßte, der per se wahrer Konsensus wäre“ (HABERMAS/LUHMANN 1971: 139).

Aber einmal angenommen, man ließe tatsächlich Sektoren ohne ein definierbares verallgemeine-

rungsfähiges Interesse zu. In diesem Fall entstünden fatale Konsequenzen für das Lösungspotential diskursiver Konfliktverarbeitung. Erstens müßte HABERMAS den historisch erhärteten Verdacht ausräumen, daß gerade die zentralen sozialen Auseinandersetzungen auf nicht-verallgemeinerungsfähige Positionen zurückzuführen sind. Zweitens würde jede gescheiterte Verständigung – weil Diskurse mit ihrer Aufnahme notwendig und selbst kontrafaktisch als regulär unterstellt werden – automatisch den Konflikt rein partikularer Interessen indizieren.

2. Was das von mir behauptete Legitimitätsparadox angeht, so meint STALLBERG, es basiere im wesentlichen auf einer nicht hinreichend genauen und breiten Analyse des HABERMASschen Herrschaftskonzepts; insbesondere kreidet er meinen Ausführungen an, HABERMAS mit WEBERschen Kategorien „überführen“ zu wollen. *Demgegenüber* möchte ich nachweisen, daß sich gerade für HABERMAS' Herrschaftsverständnis das Legitimitätsparadox in dem formulierten, streng logischen Sinne stellt.

Herrschaft ist für HABERMAS, wie auch STALLBERG erwähnt, eine Form normativer Machtausübung, wobei Macht definiert wird als „Fähigkeit, andere Individuen oder Gruppen daran zu hindern, ihre Interessen wahrzunehmen“ (HABERMAS in HABERMAS/LUHMANN 1971: 254). Wenn man andererseits Legitimität an Verallgemeinerungsfähigkeit und Konsens bindet, dann kann Herrschaft *logisch* überhaupt nicht legitim sein. Und umgekehrt: die legitime soziale Formation ist nur als herrschaftsfreie möglich – wo es also nichts zu legitimieren gibt.

Mein Fazit: ich glaube nicht, daß es STALLBERG gelungen ist, das Diskursverfahren als Konfliktlösungs- und Legitimationsmechanismus zu rehabilitieren.

Literatur

- HABERMAS, J., 1973: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
HABERMAS, J. und N. LUHMANN, 1971: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Anschrift des Verfassers: Dr. WOLFGANG FACH
Universität Konstanz, Fachbereich Politische Wissenschaft und Rechtswissenschaft
775 Konstanz, Postfach 733

1 Offen bleibt hier lediglich die ganz zu Anfang aufgestellte Behauptung von der Dominanz deutlich normativ akzentuierter Legitimitätskonzepte. Doch scheint mir weder der Literaturhinweis noch die Einordnung OFFES überzeugend: jener wegen seines eher diffusen Charakters, diese, weil es gerade die spezifische Differenz OFFES zu HABERMAS ausmacht, daß er *keine* „bestimmten Rechtmäßigkeitsvorstellungen“ anzugeben imstande bzw. bereit ist.